

Teil IV Kommentar zum Kommunalabgabengesetz » I. Abschnitt (Art. 1–9) » Art. 8
 Benutzungsgebühren » Fragen zur Erhebung von Benutzungsgebühren » IV Zu Art. 8 Abs. 4
 KAG » 10 Welche Besonderheiten gelten für den Frischwassermaßstab? » 5. Bagatellgrenze für
 endgültig verbrauchte Wassermenge » 5.2 Zulässige Abzugsbegrenzungen in Bayern » 5.2.1
 Vollzug der Abzugsbegrenzungsregelung beim „Gartenwasserzähler“

5.2.1 Vollzug der Abzugsbegrenzungsregelung beim „Gartenwasserzähler“

Die Abzugsbegrenzung auf Wassermengen bis zu 12 m³ pro Jahr bedeutet, dass jeder
 Gebührenpflichtige, der einen Abzug nachweist, die ersten 12 m³ nicht in Abzug bringen darf.
 Es handelt sich um eine Kappung des Abzugs.

Im Urteil des VG Ansbach vom 15.3.2016 beschäftigt sich das erstinstanzliche Gericht genau
 mit diesem Satzungsvollzug und kommt zu dem von der Praxis abweichenden (und
 unverständlichen) Ergebnis, dass bei einer Überschreitung der 12 m³ ein Abzug ab dem ersten
 Kubikmeter anerkannt werden müsse.^[42a] Diese Entscheidung verstößt aus Sicht der Autoren
 gegen elementare Grundsätze der Gleichbehandlung. Die Satzungsgeber wollen mit der
 Abzugsbegrenzungsregelung einen gewissen pauschalierten und vom BayVGH anerkannten
 Ausgleich für den Verwaltungsaufwand durch Gartenwasserzähler erreichen. Daher wollen
 diese ihre Satzungen nicht so angewendet wissen, dass derjenige mit einem nachgewiesenen
 Abzug von 12,0 m³ (oder darunter) gar nichts abziehen kann und derjenige mit einem
 Verbrauch von 12,1 m³ (oder darüber) die volle Menge in Abzug bringt.

Dieses Urteil wirkt nur zwischen den Parteien. Den Gemeinden wird – bei allem Respekt vor
 richterlichen Aussagen und vorbehaltlich einer sich ändernden Rechtsprechung des BayVGH –
 daher geraten, sich die Rechtsauffassung des VG Ansbach zur Auslegung des Satzungsrechts
 nicht zu eigen zu machen, zumal jeder Gartenwasserzähler unabhängig vom Verbrauch den mit
 einer Gebühr für 12 m³ Wasser pauschalierten Aufwand für die Beratung zum Einbau, die
 Erfassung, die zusätzliche Ablesung bzw. Versendung von Ablesekarten, händische Eingabe in
 die EDV, Berücksichtigung bei den Bescheiden, verursacht. Unterschätzt werden darf auch
 nicht der begleitende Kontrollaufwand, ob die Installation richtig erfolgt ist und nicht etwa
 schon vor dem Wasserzähler ein Abzweig entstanden ist oder sonstiger Missbrauch getrieben
 wird. Außerdem werfen die Gartenwasserzähler durchaus Rechtsfragen auf, mit denen sich die
 Gemeindeverwaltungen beschäftigen müssen, beispielsweise zur Anwendbarkeit des
 Eichrechts auf Gartenwasserzähler. Näheres hierzu siehe Teil IV Art. 9 Frage 1 Nr. 7.1.3.

Auch dies verursacht Verwaltungsaufwand.

Nach der hier vertretenen Satzungslogik würde wie folgt an einem Beispiel aufgezeigt
 gerechnet:

Abwasser	Differenz m ³	Zum Abzug zugelassen	
----------	--------------------------	----------------------	--

jehle

Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern (Thimet
(Hrsg.))

November 2019

	116	0	116
Abwasser UZ	13	1	-1
Summe Abwasser			115

Der Unterzähler (ZU) misst nie einen Verbrauch, sondern immer eine Abzugsmenge. Für diese gilt die Abzugsbegrenzungsregel.

^{42a} VG Ansbach, Urteil vom **15.3.2016** – AN 1 K 15.00891.

©2019 by jehle